

UMGANGSVEREINBARUNG



WAS IST EINE UMGANGSVEREINBARUNG?

In einer Umgangsvereinbarung können verheiratete Eltern nach der Trennung Regelungen für den zukünftigen Umgang mit den gemeinsamen Kindern festhalten. Das Jugendamt kann Ihnen dabei helfen. Das Sorgerecht beider Elternteile bleibt auch nach Trennung und Scheidung weiter bestehen. Die Vereinbarung kann für Kinder jeden Alters, auch bereits Babys, getroffen werden. Je älter das Kind ist, desto mehr sollten Sie es einbeziehen.

WAS KÖNNEN WIR BEIM UMGANGSVEREINBAREN?

In die Umgangsvereinbarung kommt alles, was Sie klären müssen, um die Betreuung der Kinder zu organisieren. Sie können das Betreuungsmodell festlegen. Es gibt folgende Optionen:

- **Nestmodell:** Die Kinder leben in einer Wohnung und die Elternteile leben abwechselnd bei ihnen.
- **Residenzmodell:** Die Kinder leben hauptsächlich bei einem Elternteil und haben Umgang, z.B. an bestimmten Wochenenden, mit dem anderen Elternteil.
- **Wechselmodell:** Beim echten Wechselmodell betreuen die Elternteile die Kinder abwechselnd in einem Verhältnis von 50:50.

Sie sollten das gewählte Modell konkret ausgestalten und Wochentage, Abholorte und den Umgang mit Feiertagen beschreiben. Beachten Sie jedoch, dass eine zu spezifische Formulierung die Umsetzung erschwert. Legen Sie klare Regelungen fest, lassen jedoch Freiraum für Anpassungen oder unerwartete Planänderungen.

(Wie) können wir die Vereinbarung ändern?

Schließen Sie die Vereinbarung nur privat unter sich, so ist sie nicht rechtlich verbindlich. Das bedeutet, dass Sie die Änderung auch jederzeit ändern können. Anders sieht es aus, wenn die Umgangsvereinbarung durch ein Gericht gebilligt wurde. Dann müssen Sie einen Abänderungsantrag stellen, damit das Gericht die Vereinbarung prüft und auch die Änderung beschließt. Auch wenn Sie den Umgang in einer notariell beurkundeten Scheidungsfolgenvereinbarung regeln, können Sie die Änderung nicht auf eigene Faust vornehmen.

Hinweis: Unser Muster ist standardisiert und sollte nicht ohne Weiteres übernommen werden. Für Ihre konkrete Situation können weitere Anpassungen sinnvoll sein. Lassen Sie sich anwaltlich beraten.



Sie können uns jederzeit anrufen:

 **0800 - 34 86 72 3**

Ihr Anruf ist unverbindlich und garantiert kostenfrei.



Umgangsvereinbarung

Zwischen

[Name], geb. am [Datum] in [Ort], wohnhaft in [Ort]

- Elternteil 1 -

und

[Name], geb. am [Datum] in [Ort], wohnhaft in [Ort]

- Elternteil 2 -

wird folgende Vereinbarung für das gemeinsame Kind

[Name], geb. am [Datum] in [Ort], wohnhaft in [Ort]

geschlossen:

Wir sind uns bewusst, dass wir im Interesse unseres gemeinsamen Kindes eine Umgangsregelung vereinbaren wollen, die auf die Interessen des jeweiligen Elternteils die gebotene Rücksicht nimmt und letztlich das Interesse des Kindes in den Mittelpunkt stellt. Im Detail:

- I. Das Kind lebt bei Elternteil 1. Es wird im 14-Tage-Rhythmus jeden Freitag nach Ende des Schulunterrichts (alternativ ab 18:00 Uhr) beim Elternteil 2 verbringen. Der Elternteil 2 wird das Kind an der Schule abholen.
- II. Das Kind verbleibt dann über das Wochenende bis Sonntag 18:00 Uhr beim Elternteil 2. Er wird das Kind zur Wohnung von Elternteil 1 zurückbringen und spätestens um 18:00 Uhr übergeben.
- III. Das Kind verbringt die Sommerferien über einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Wochen, beginnend mit den Schulferien, beim Elternteil 2.
- IV. Das Kind verbringt die Osterferien von Beginn der Osterferien an in ungeraden Jahren bis Ostermontag 12:00 Uhr beim Elternteil 2 und in jedem geraden Jahr von Ostermontag 12:00 Uhr bis zum Beginn der Schule beim Elternteil 2.
- V. Das Kind verbringt die Weihnachtsferien in ungeraden Jahren bis 25. Dezember 14:00 Uhr sowie in geraden Jahren ab 1. Januar bis Beginn der Schule beim Elternteil 2.
- VI. Die Eltern vereinbaren, dass sie einvernehmlich zusammenwirken, wenn eine vereinbarte Umgangsregelung aus persönlichen und nachvollziehbaren Gründen eines Elternteils nicht zu realisieren ist. Es gilt dann, eine gleichwertige alternative Regelung zu vereinbaren. Solange dies nicht gelingt, verbleibt es bei der bestehenden Regelung.
- VII. Die Eltern sind sich einig, das positive Bild, das ihr gemeinsames Kind von beiden Elternteilen besitzt, aufrechtzuerhalten. Sie werden alles tun, um dieses Bild nicht zu beeinträchtigen und alles unterlassen, was dieses Bild beeinträchtigen könnte.
- VIII. Wird das Kind 10 Jahre alt, erklären die Eltern, die vereinbarte Umgangsregelung mit dem Kind zu besprechen und es anzuhalten, die Umgangsregelung wahrzunehmen. Soweit das Kind im Einzelfall Änderungswünsche hat, verpflichten sich beide Elternteile, darauf angemessen Rücksicht zu nehmen, ohne dass das Umgangsrecht dem Grundsatz nach infrage gestellt wird.

[Unterschrift Elternteil 1]

[Unterschrift Elternteil 2]

[Datum, Ort]

[Datum, Ort]